

Satzung des 1. Düsseldorfer Dart Verein e.V.

(verabschiedet von der Mitgliederversammlung am 23.02.2005)

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "1. Düsseldorfer Dart Verein e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege, Organisation, und Verbreitung des Dartsports.
- (2) Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch Abhalten von Wettkampf- und
- (3) Freundschaftsspielen, sowie durch Organisation der Düsseldorfer Dart-Team-Meisterschaft (im weiteren DDTM genannt).
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (5) Der Verein erstrebt keinen Gewinn.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (8) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (10) Das Eigentum des Vereins in jeglicher Form ist bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nach Ablösung aller Verbindlichkeiten der Kinder - Krebs - Hilfe zuzuführen.

§ 3 Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 (entfällt)

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche Person werden.
- (2) Beschränkt Geschäftsfähige bedürfen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Juristische Personen sind nur als fördernde Mitglieder zugelassen.
- (4) Fördernde Mitglieder verfügen über kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (5) Die Beitrittserklärung bedarf der Schriftform.
- (6) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
- (7) Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein.
- (8) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
- (9) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (10) Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung und eines Exemplars der zum Zeitpunkt der Aufnahme gültigen Satzung wirksam.

§ 6 Rechte und Pflichten des Mitglieds

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, bei der Verwirklichung des Vereinszweckes mitzuwirken, seine Anordnungen zu befolgen.
- (2) Alle Mitglieder haben sich so zu verhalten, daß das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit, und insbesondere das Ansehen des Dartsports keinen Schaden erleidet.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist geschäftsjährlich im voraus zu entrichten und für das Eintrittsjahr in voller Höhe fällig.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod
 - b) Austritt (§ 9)

- c) Ausschluß (§ 10) und
- d) Streichung aus der Mitgliederliste (§ 11).

§ 9 Austritt eines Mitglieds

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einer Woche nur zum Ende des Kalendervierteljahres möglich.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (4) Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist ein rechtzeitiges Absenden der Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied ausreichend.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft ergaben, verloren.
- (6) Erstattungsansprüche gleich welcher Art können nicht erhoben werden.

§ 10 Ausschluß eines Mitglieds

- (1) Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluß des Mitglieds beendet werden
- (2) Der Ausschluß ist nur aus wichtigem Grund zulässig; insbesondere jedoch bei Verstoß gegen § 6 Satz 1 bzw. Satz 2.
- (3) Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.
- (4) Ist ein Mitglied des Vorstands Gegenstand des Ausschlußbegehrens, so ist der Vorstand verpflichtet, auf Antrag von mindestens 10 v. H. der Mitgliedschaft eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließendem Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen; § 17 Satz 3 gilt entsprechend.
- (6) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluß entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen.
- (7) Der Ausschluß wird unverzüglich nach Beschlußfassung wirksam.
- (8) Der Ausschluß soll dem Betroffenen, wenn er bei der Beschlußfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden; jedoch bleibt die Bestimmung des § 10 Satz 7 hiervon unberührt.

§ 11 Ausscheiden durch Streichung

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem durch Streichung aus der Mitgliederliste aus dem Verein aus.
- (2) Wenn bis zum 30.09. des Geschäftsjahres kein Beitrag bezahlt wurde, ergeht eine Mahnung an das Mitglied bzw. den Teamcaptain der Mannschaft des betreffenden Mitglieds.
- (3) Wenn das Mitglied bis zum 30.12. des Geschäftsjahres seinen Beitrag nicht gezahlt hat, erfolgt die Streichung aus der Mitgliederliste des Vereins.
- (4) Die Streichung erfolgt durch Beschluß des Vorstands; eine Bekanntgabe des Beschlusses an den Betroffenen erfolgt nicht.

§ 12 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand (§§ 13 bis 15)
 - b) die Mitgliederversammlung (§§ 16 bis 20)
 - c) der Gesamtvorstand (§ 21)
 - d) der Ausschuß für Öffentlichkeitsarbeit (§22a)
 - e) das Schiedsgericht (§ 23)

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand (i. S. § 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer
- (2) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein alleine, die übrigen zu zweit. Der Kassierer hat zusätzlich die Vollmacht den Verein gegenüber der Bank alleine zu vertreten
 - Geldbeträge über € 750 sind genehmigungspflichtig
 - der aktuelle Kontostand ist monatlich nachzuweisen
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung durch geheime Wahl für die Dauer von zwei Jahren bestellt
- (4) Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstands im Amt.

§ 13a Vorzeitige Abberufung des Vorstandes

- (1) Die vorzeitige Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitglieds ist nur aus

- wichtigem Grund zulässig; insbesondere jedoch bei Verstoß gegen § 6 Satz 1
- (2) Über die vorzeitige Abberufung entscheidet die Mitgliederversammlung,
 - a) bei vorzeitiger Abberufung eines Vorstandsmitglieds auf Antrag des Vorstands
 - b) bei vorzeitiger Abberufung des gesamten Vorstandes auf Antrag von mindestens 10 von Hundert der Mitgliederschaft
 - (3) Der Antrag nach Satz 2a) ist dem abzuberaufenden Vorstandsmitglied mindestens zwei Wochen vor der Einberufung der Mitgliederversammlung mitzuteilen; der Antrag nach Satz 2 b) ist dem abzuberaufendem Vorstand unverzüglich zuzuleiten.
 - (4) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des abzuberaufenden Vorstandsmitglieds ist in der über die vorzeitige Abberufung entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen.
 - (5) Die vorzeitige Abberufung wird unverzüglich nach Beschlußfassung wirksam.
 - (6) Die vorzeitige Abberufung soll dem betroffenen Vorstandsmitglied, wenn er bei der Beschlußfassung nicht anwesend war, unverzüglich eingeschrieben bekanntgemacht werden; jedoch bleibt die Bestimmung des § 13a Satz 5 hiervon unberührt.

§ 14 Beschränkung der Vollmacht des Vorstands

- (1) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), daß zum Erwerb oder Verkauf, zu Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, sowie zur Aufnahme eines Kredites die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 15 Beschlußfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 16 Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
 - a) wenn das Interesse des Vereins es erfordert, jedoch mindestens
 - b) einmal jährlich, oder
 - c) bei Ausscheiden oder zur Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitglieds binnen 8 Wochen
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn
 - a) die einfache Mehrheit des Vorstandes oder
 - b) 10 v.H. der angeschlossenen Mitglieder dies fordern.
- (3) Der Vorstand hat nach § 16 Satz 1 b) zu berufenden Mitgliederversammlung eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Entlastung seitens der Mitgliederversammlung zu beantragen.

§ 17 Form der Berufung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu berufen.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit einer Frist von vier Wochen durch den Vorstand einberufen werden.
- (3) Die Berufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlußfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
- (4) Die Frist beginnt mit dem Tag der Zustellung an das Mitglied oder dessen Teamcaptain.
- (5) Der Teamcaptain ist für die unverzügliche Weiterleitung an das Mitglied verantwortlich.

§ 18 Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung, sowohl ordentliche wie auch außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins gemäß § 25 Satz 1 dieser Satzung V. m. § 41 BGB ist die Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- (3) Ist eine zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Satz 2 nicht beschlußfähig, so ist nach Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

- (4) Die einzuberufende Mitgliederversammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstermin stattfinden, hat aber spätestens vier Monate nach diesem Termin zu erfolgen.
- (5) Diese neue Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (6) Die Einladung zu der in Satz 5 bezeichneten Mitgliederversammlung hat den Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit zu enthalten.

§ 19 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied ist schriftlich und in geheimer Wahl abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder.
- (3) Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (4) Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (5) Zur Änderung des Zweckes des Vereins gemäß § 2 ist die Zustimmung aller Mitglieder notwendig; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.
- (6) Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins gemäß § 25 Satz 1 i.V.m. § 41 BGB ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 20 Beurkundung der Mitgliederversammlung

- (1) Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (3) Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (4) Eine Niederschrift der Mitgliederversammlung ist jedem TC und jedem nicht in einem Team organisierten Mitglied bis spätestens zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung zuzustellen.

§ 21 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand und den Teamcaptains der an der DDTM beteiligten Mannschaften.
- (2) Es obliegt jedem Teamcaptain einen geeigneten Stellvertreter zu Gesamtvorstandssitzungen zu entsenden.
- (3) Die Gesamtvorstandssitzung berät und entscheidet alle den Spielbetrieb, sowie die Ligaspielordnung (LSO) betreffenden Angelegenheiten.
- (4) Der Gesamtvorstand sollte mindestens zweimal im Jahr auf Einladung des Vorstands zusammentreten.

§ 22 entfällt

§ 23 Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgerichtsverfahren, sowie die Zusammensetzung des Schiedsgericht regelt die Schiedsgerichtsordnung (SGO).

§ 24 Kassenprüfung

- (1) Im Anschluß an jede Vorstandswahl wird ein 1. und ein 2. Kassenprüfer gewählt.
- (2) Der Kassenprüfer soll halbjährlich eine Kassenprüfung durchführen und der Mitgliederversammlung vor Entlastung des Vorstandes seinen Bericht vorlegen.
- (3) Die Kassenprüfer werden für die Dauer eines Jahres gewählt und dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (4) Die Kassenprüfer und der Kassenwart dürfen in keinem verwandschaftlichen oder eheähnlichen Verhältnis zueinander stehen.

§ 25 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Zur Beschlußfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.
- (4) Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).
- (5) Ende der Satzung